



Stadt Soltau

Bekanntmachung

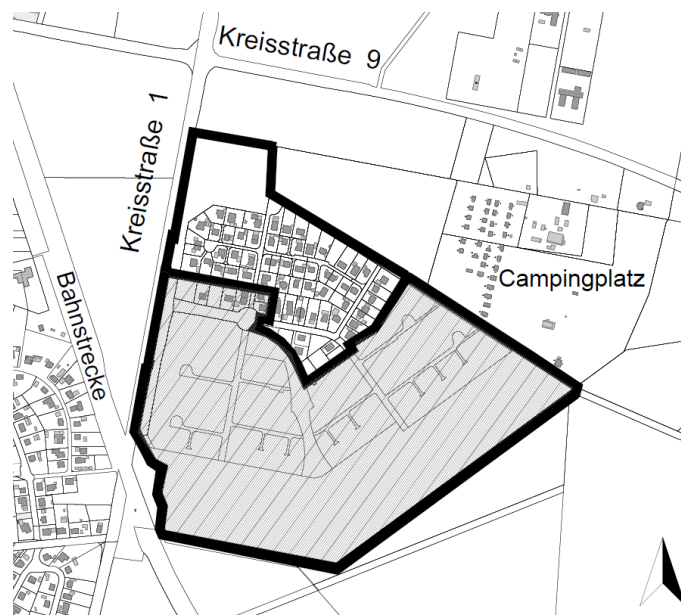
2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 "Wohnsiedlung in der Drögenheide" – mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - der Stadt Soltau

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 "Wohnsiedlung in der Drögenheide" - mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - als Grundlage für die öffentliche Auslegung beschlossen.

Da die Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegen, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 "Wohnsiedlung in der Drögenheide" – mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Daher wird auch von der Aufstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 "Wohnsiedlung in der Drögenheide" - mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - ist aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt ersichtlich. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist schraffiert dargestellt (Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).



Gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB werden der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wolterdingen Nr. 7 "Wohnsiedlung in der Drögenheide" – mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung – und die dazugehörige Begründung sowie die vorliegenden Gutachten in der Zeit vom

05.11.2018 bis einschließlich 05.12.2018

öffentlich ausgelegt und können in der Zeit von

montags bis freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, im Flur der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Recht, im 1. Obergeschoss, eingesehen werden. Während dieser Zeit besteht außerdem die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Soltau schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>; die auszulegenden Unterlagen unter der Internetadresse www.soltau.de unter dem Pfad: Bürger – Bürgerservice – Bauen-- Aktuelle Bauleitplanverfahren, sowie unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste>.

Soltau, den 26.10.2018

Stadt Soltau

L.S.

gez. Helge Röbbert
Bürgermeister